

Satzung des Fördervereins des TC Bad Segeberg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein des TC Bad Segeberg e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bad Segeberg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Sportjugend des TC Bad Segeberg.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ §52 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet (a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, die dem Vorstand mindestens 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres vorliegen muss, (b) durch Ausschluss oder (c) durch Tod.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 24 Euro im Jahr. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages kann durch die Mitgliederversammlung neu festgelegt werden.

Die Zahlung des Beitrages erfolgt durch die Erteilung eines Sepa Kombimandats.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Beantragt mindestens 1/10

- der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung, so hat der Vorstand diese einzuberufen.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
 - (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - (4) Maßgeblich für Beschlüsse ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt sind alle auf der Mitgliederversammlung anwesenden volljährigen Mitglieder.
 - (5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das durch die Versammlungsleitung und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die für die Kassenprüfung Zuständigen. Sie nimmt den Jahresbericht entgegen, genehmigt die Jahresabrechnung, entlastet den Vorstand und setzt die Mitgliedsbeiträge fest. Die Mitgliederversammlung ist für alle grundsätzlichen Fragen zuständig.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. (Vorstand im Sinne BGB § 26)
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied hinzuzuwählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Der Jugendwart des TC Bad Segeberg hat beratende Stimme und ist zu allen Sitzungen des Vorstandes einzuladen.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er beschließt insbesondere über die satzungsgemäße Verwendung der vorhandenen Geldmittel bis zu einem Betrag von 75% des Beitragsaufkommens des laufenden Geschäftsjahres für ein Einzelvorhaben. Darüber hinaus gehende Anträge werden durch den Vorstand auf der Mitgliederversammlung zur Entscheidung gebracht.

§ 11 Kassenprüfung

Zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, werden für die Dauer von zwei Jahren für die Kassenprüfung gewählt. Sie berichten der Mitgliederversammlung über die seit der letzten Mitgliederversammlung

durchgeführten Kassenprüfungen.

Eine ordentliche Kassenprüfung ist jährlich einmal für das vergangene Geschäftsjahr durchzuführen.

§ 12 Satzungsänderungen

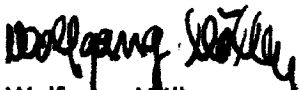
Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn der entsprechende Wortlaut in der mit der Einladung übersandten Tagesordnung aufgeführt ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den unter § 2 genannten Sportverein, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugend im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Sollte der Sportverein zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen der Stadt Bad Segeberg zu, die dieses Geld ihrerseits zur Förderung der Jugend zu verwenden hat.

Bad Segeberg, 12. April 2016



Wolfgang Möller
1. Vorsitzender

